

Gesellschaftervertrag der Vreden Stadtmarketing GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Die Gesellschaft führt die Firma Vreden Stadtmarketing GmbH
Der Sitz der Gesellschaft ist Vreden.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Maßnahmen zur Förderung der Attraktivität der Stadt Vreden unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Dimensionen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Sie kann dazu auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Bis zum 31.12.2006 besteht keine Kündigungsmöglichkeit durch die Gesellschafter. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder Gesellschafter zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 9 Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so hat der andere Gesellschafter das Recht, die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen. Die Vergütung entspricht dem Nominalbetrag des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr beginnend mit der Eintragung in das Handelsregister und endet mit dem auf die Eintragung ins Handelsregister folgenden 31. Dezember.
- (4) Soweit schon vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen werden, gelten diese Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft getätigt.

§ 4 Stammkapital und Einlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €

Das Stammkapital wird zunächst übernommen von

- a) der Stadt Vreden mit einer Stammeinlage von 12.500 €
- b) dem Verkehrsverein Vreden e.V. mit einer Stammeinlage von 12.500 €

Die Gesellschafter haben ihre Stammeinlagen in bar vollständig einzubringen.

Beschlüsse über Veränderungen der Höhe des Stammkapitals müssen einstimmig von den Gesellschaftern beschlossen werden.

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile davon bedürfen der Einwilligung der Gesellschafterversammlung; § 17 GmbHG bleibt unberührt. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn es sich um eine Veräußerung an andere Gesellschafter handelt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- der Gesellschafterausschuss (Vorstand),
- die Gesellschafterversammlung,
- der Beirat

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Gesellschafterausschuss (Vorstand) kann das Vertretungsrecht im Innenverhältnis beschränken. Er kann den Geschäftsführer von der Bindung des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und führt sie aus; er legt dem Vorstand und der Gesellschafterversammlung unverzüglich und rechtzeitig vor:
 - a) den geprüften Jahresabschluss und die hierzu eingegangenen Prüfungsberichte
 - b) den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan) für das kommende Jahr.
- (3) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung und dem Vorstand im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan über die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Lage der Gesellschaft und andere grundsätzliche Angelegenheiten.

§ 7 Gesellschafterausschuss (Vorstand) - Bildung, Vorsitz, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Vorstand. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die von den Gesellschaftern entsandt werden. Von den sechs Mitgliedern werden 3 von der Stadt Vreden und 3 vom Verkehrsverein Vreden e. V. entsandt. Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Vreden oder ein von ihm bestellter Vertreter ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ebenso ist Mitglied des Vorstandes der Vorsitzende des Verkehrsvereins.
- (2) Die Amtsdauer der vom Rat der Stadt Vreden entsandten Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 ist identisch mit der Kommunalwahlperiode des Rates der Stadt. Die vom Verkehrsverein entsandten Vorstandsmitglieder arbeiten für die Wahlperiode des Vorstandes des Verkehrsvereins in der Marketinggesellschaft. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Vorstandes fort. Eine Änderung in der Person der Mitglieder des Vorstandes bedarf nicht der Anzeige an das

Registergericht oder der Bekanntmachung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

- (3) Beide Gesellschafter haben das Recht, ein Vorstandsmitglied auch in der laufenden Wahlperiode zu ersetzen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden, wobei ein Gesellschafter den Vorsitzenden, der andere Gesellschafter den stellv. Vorsitzenden stellt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig,

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende lädt nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer kann schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende den Vorstand unverzüglich einberuft.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte von ihnen, darunter der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt.
- (5) Die Beschlüsse können durch schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Stimmenabgabe, die vom Vorsitzenden bzw. dem stellv. Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit der Vorstand keine gegenteilige Entscheidung trifft.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er prüft den Jahresabschluss einschließlich des Geschäftsberichtes. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer vorzuschlagen. Die vom Rat der Stadt Vreden entsandten Vorstandsmitglieder sind an die Weisungen des Rates gebunden.
- (2) Die Zustimmung des Vorstandes ist außer bei den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen auch bei folgenden Geschäften und Handlungen erforderlich:
 - a) Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes:
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und

grundstücksgleichen Rechten, wenn ein Wert von mehr als 10.000 € überschritten wird.

- c) Gewährung von Darlehen und Krediten wenn ein Wert einschließlich der Stundungen von mehr als 10.000 € überschritten wird.
- d) Die Führung eines Rechtsstreites, der Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche sowie der Verzicht auf Forderungen soweit der Streitgegenstand mit einem Wert von mehr als 10.000 € festgelegt ist.
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 10.000 €, wenn hierfür keine Mittel im Wirtschaftsplan bereitgestellt sind.
- f) Abschluss, Kündigung und Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 10.000 €.

Die Zustimmung des Vorstandes kann in Fällen, in denen Geschäfte und Handlungen im Interesse der Gesellschaft keinen Aufschub dulden und eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch Einwilligung des Vorstandesvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, der von einem anderen Gesellschafter entsandt ist, ersetzt werden. Dem Vorstand sind in seiner nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidungen und die Art der Erledigung bekannt zu geben; die entsprechenden Vorgänge sind ihm zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Gesellschafterversammlung - Aufgaben

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Gegenständen:

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Aufgabenwahrnehmung
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Gewinnes oder Beschlussfassung über den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- e) Rückzahlung von Nachschüssen;
- f) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
- h) Übernahme neuer Aufgaben;
- i) Auflösung der Gesellschaft;
- j) Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführung oder Vorstandsmitglieder;
- k) Bestellung des Abschlussprüfers;
- l) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gemäß § 12 Abs, 1;
- m) (gestrichen);
- n) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
- o) Aufnahme von Darlehen;
- p) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- q) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.v. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;
- r) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Entscheidung über seinen Anstellungsvertrag

§ 11 Gesellschafterversammlung - Einberufung und Abwicklung

Beide Gesellschafter entsenden in die Gesellschafterversammlung je fünf Mitglieder; jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt,
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Übersendung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen, im Eilfall drei Tagen, einberufen.
- (5) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes; sein Vertreter ist der stellv. Vorsitzende des Vorstandes.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Wird dies Erfordernis nicht erreicht, kann innerhalb von 5 Tagen durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mind. 7 Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Für nicht anwesende Vertreter eines Gesellschafters kann ein anderes Mitglied der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht ausüben. Die Vollmacht kann nur jeweils für eine einzelne Sitzung erteilt werden.
- (7) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 gefasst werden. Entgegenstehende Bestimmungen des Gesetzes bleiben unberührt.
- (8) über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (9) Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt.
- (10) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist wird durch Klageerhebung gewahrt.
- (11) Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind bei der Beschlussfassung an die Entscheidungen der zuständigen Gremien gebunden.

§ 12 Beirat der Gesellschaft

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Gesellschaft und zur Einbringung weiterer Anregungen und Ideen wird ein offener Beirat gebildet, in der gesellschaftliche Kräfte unserer Stadt vertreten sein sollen.
- (2) Mitglied des Beirates können u. a. Vertreter der Ratsfraktionen, des Werberinges, der Fremdenverkehrsabteilung, der Heimatvereine, der Wirtegemeinschaft, des Kunst- und Kulturkreises, der örtlichen Handwerkerschaft, der Industrie und der Landwirtschaft sein.
- (3) Der Beirat soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten. Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann weitere Mitglieder einladen.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan auf, dass der Vorstand spätestens zum Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan. Ihm ist ein Stellenplan beizufügen. Ferner stellt die Geschäftsführung eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird.
- (2) Die Gesellschafterin Stadt Vreden deckt Verluste im Rahmen ihres Beteiligungsverhältnisses nur dann ab, wenn sie ihr im Rahmen des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge entsprechend § 9 a) vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung der Stadt gilt als erteilt, wenn alle Vorstandsmitglieder und die Mehrheit der in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder für den entsprechenden Beschluss votiert haben.

§ 14 Unterrichtung des Vorstandes, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) innerhalb der gesetzlichen Frist zu erstellen und von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Erstellung und Prüfung hat in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu erfolgen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Auftrag des Abschlussprüfers ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Vreden stehen die Rechte nach § 54 HGrG zu. Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses sind neben den handelsrechtlichen auch die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt in gesetzlich vorgeschriebener Form,

§ 16 „Salvatorische Klausel“

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.
- (2) Im Falle von Regelungslücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 17 Vertragskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500 €

§ 18 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes und Schlussbestimmungen

Bei Personalangelegenheiten sind die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(Gesellschaftsvertrag i.d.F. nach der Änderung vom 28. Dezember 2005)